

men? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/11845 in zweiter Lesung** mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Piraten **angenommen**.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11843

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/12315

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 16/12315, den Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 angenommen** mit Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der FDP und der Fraktion der Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der CDU.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

18 13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck

erste und zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zur ersten Lesung zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf – das ist die Drucksache 16/12364 zweiter Neudruck – in der ersten von zwei Lesungen. Die Fraktionen haben sich im Ältestenrat darauf verständigt, eine Überweisung nicht zu empfehlen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des Gesetzentwurfes.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in der ersten Lesung einstimmig angenommen**.

Das war die erste Lesung.

Wir kommen jetzt, wie zwischen den Fraktionen im Ältestenrat vereinbart, unmittelbar zur zweiten Lesung. Dies ist, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, nach § 78 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zulässig, wenn niemand widerspricht. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Dann rufe ich die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes auf. Das ist die Drucksache 16/12364 zweiter Neudruck. Eine Aussprache zur zweiten Lesung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in der zweiten Lesung, das heißt zur Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Auch hier stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet** worden ist.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

19 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Entwurf der Landesregierung
Vorlage 16/3780

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/12374

Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Landtag in Drucksache 16/12374, sein Einverneh-

Anlage 4

Zu TOP 17 – „Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Norbert Meesters (SPD):

Umweltbildung spielt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung von Umweltschutz und umweltpolitischen Veränderungen – nicht nur in den Schulen, sondern auch gesamtgesellschaftlich. Wir haben in diesem Bereich in den vergangenen 30 Jahren gewaltige Entwicklungen hin zu einem ausgeprägten Umweltbewusstsein in der Bevölkerung erlebt. Schwierige Fragen des Umweltschutzes konnten hier in Nordrhein-Westfalen sehr erfolgreich behandelt werden. Als ein Beispiel sei nur die Luft- und Gewässerreinheit beispielsweise im Ruhrgebiet genannt. Aber auch bei aktuellen Fragen wie dem Klimaschutz oder dem Erhalt oder der Förderung der Artenvielfalt gibt es bereits ein sehr großes Bewusstsein in der Bevölkerung.

Ein Baustein dieser Umweltpolitik sowie Ausdruck eines grundlegenden Wandels in der Wahrnehmung der Bevölkerung ist das Umweltinformationsgesetz. Hiermit wurden auf Landesebene im Jahr 2007 europa- und bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt. Damit wurde ein Weg für mehr Transparenz und öffentliches Bewusstsein von Umweltfragen geebnet. Was früher für die Bürgerinnen und Bürger eher nur eine gefühlte Wahrheit sein konnte – das Wasser ist braun und schmutzig; die Luft ist grau und stinkt –, wurde durch das Umweltinformationsgesetz nachprüfbar. Die Möglichkeit, auf Umweltdaten zuzugreifen, eröffnete auch die Chance, kritische Stellen zu erkennen und mehr öffentlichen Druck auf Umweltprobleme auszuüben. Das Umweltinformationsgesetz ist also durchaus ein wirksames Mittel, den Umweltschutz zu verbessern.

Aufgrund zweier Urteile des EuGH von 2012 und 2013 wurde die Bundesrepublik verpflichtet, das Umweltinformationsgesetz zu ändern. Dieser Pflicht kam der Bundesgesetzgeber 2014 nach. Die Bundesländer müssen diese EU-Vorgaben nun in Landesrecht umsetzen. Das Gesetz definiert die Informationspflicht eines Ministeriums. Solange es an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt ist, ist es von der Informationspflicht befreit. In der Folge ist es nun – Erlass einer Rechtsverordnung – grundsätzlich zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet.

Die Gesetzesänderung vollzieht also Bundesrecht und hat folglich eher technischen Charakter. Aufgrund der oben dargelegten großen Bedeutung des Gesetzes für die Information der Bevölkerung

begrüße ich den Gesetzentwurf und werde ihm zustimmen.

Rainer Deppe (CDU):

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung nimmt Änderungen des europäischen und des Bundesgesetzgebers auf. Diese wurden ausgelöst durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes. Nach der daraus folgenden Anpassung im Umweltinformationsgesetz des Bundesgesetzgebers müssen diese jetzt auch in das Landesgesetz überführt werden.

Sie sind zwingend in Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Dies geschieht mit der heutigen Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes, dem die CDU ausdrücklich zustimmt.

Für uns ist der freie Zugang zu Informationen, die die Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeit haben, für die interessierten Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung. Deshalb ist die Klarstellung im Gesetz wichtig. Wir wollen, dass das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen auch weiterhin dem Ziel dient, den freien Zugang zu Umweltinformationen zu schaffen und Umweltinformationen zu verbreiten.

Wichtig ist, dass die Informationen der Behörden richtig und vollständig sowie so aufbereitet sind, dass sie von den Nutzern dieser Informationen korrekt eingeordnet werden können. Nur so kann die von uns verlangte und von den Bürgern erwartete Transparenz nicht nur formal, sondern auch tatsächlich hergestellt werden.

Hans Christian Markert (GRÜNE):

Mit dem heute vorgelegten Gesetzentwurf wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Genüge getan, die unter anderem Auskunft dazu gibt, zu welchem Zeitpunkt eines Gesetzgebungsverfahrens ein beteiligtes Ministerium als informationspflichtige Stelle anzusehen ist. Ferner wird eine wichtige Definition ergänzt.

Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich ebenfalls das Umweltinformationsgesetz zur ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Umweltinformations-Richtlinie geändert. Diesen Schritt sollten wir auch in NRW mit unserem Landesrecht nachvollziehen.

Henning Höne (FDP):

Der Abbau von Informationsbarrieren ist für uns Freie Demokraten ein zentraler Baustein unseres liberalen Weltbildes. Verantwortungsvolles Handeln ist maßgeblich vom Zugang zu Informationen

abhängig. Nur so ist es möglich, dass sich Bürgerinnen und Bürger ein umfangreiches Bild von einer Sachlage bilden und rationale Entscheidungen treffen können.

Wenngleich wir als FDP-Landtagsfraktion dem Gesetz in der Sache zustimmen, möchte ich an dieser Stelle auf den Redebeitrag von Herrn Minister Rimmel in der zurückliegenden Plenarsitzung zu Seveso III eingehen, der Sinnbild für sein Verhalten ist. Die Seveso-III-Richtlinie, welche 2012 von der Europäischen Union verabschiedet worden ist, regelt die Einstufung gefährlicher Stoffe, die Information der Öffentlichkeit und die behördliche Überwachung von Störfallbetrieben. Herr Minister Rimmel führte an, dass die Bundesregierung die Richtlinie erst in diesem Jahr umgesetzt und dadurch ein Vertragsverletzungsverfahren verursacht habe.

Ich möchte darauf verweisen, dass die Bundesregierung – anders als die rot-grüne Landesregierung – bereits 2014 auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen aus 2012 und 2013 reagiert und das Umweltinformationsgesetz angepasst hat. Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat dies bis heute auf die lange Bank geschoben. Zum wiederholten Male wird deutlich, dass Herr Minister Rimmel anderen gerne Fehlverhalten vorwirft, aber sich selbst lieber um seine Prestigeprojekte kümmert, anstatt seinen Pflichtaufgaben nachzukommen.

Unabhängig davon bleibt der Gesetzentwurf inhaltlich richtig. Wir stimmen dem Gesetz darum zu.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):

Durch das UIG NRW soll der rechtliche Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen geschaffen werden.

Es kam zu Urteilen des EuGH, die konkretisieren, in welchen Fällen eine Stelle informationspflichtig ist. Diese Urteile stehen nicht im Einklang mit dem geltenden UIG NRW. Die hier vorliegende Änderung des UIG NRW dient im Wesentlichen der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Urteile des EuGH, damit die entsprechenden Vorgaben der EU-Umweltinformations-Richtlinie erfüllt werden können.

Trotz günstiger Gelegenheit durch eine wegen der Fußball-EM abgelenkte Öffentlichkeit geht es hier nicht darum, Nachteile für den Verbraucher, die sein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen beschränken könnten, einzupflegen.

Stattdessen wird der Anwendungsbereich sogar erweitert, indem Änderungen im Rahmen der Ausnahmen zu den informationspflichtigen Stellen vorgenommen werden sollen. Das begrüßen wir und stimmen zu.

Johannes Rimmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Begriff der informationspflichtigen Stellen an die Vorgaben des EuGH angepasst.

Der Bundesgesetzgeber hat das UIG des Bundes zur Umsetzung der Vorgaben des EuGH bereits angepasst. Nun ist es an den Bundesländern, die Anpassungen im eigenen Landesrecht ebenfalls vornehmen, um eine vollständige Umsetzung der EU-Vorgaben sicherzustellen.

Diese Vorgaben sehen verschiedene Anpassungen vor:

- Landesministerien, die an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, sind nur während der Dauer dieses Verfahrens in keinem Fall zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens besteht nun kein Hinderungsgrund mehr.*
- Landesministerien, die an einem Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung beteiligt sind, sind nun auch bereits während der Dauer dieses Verfahrens grundsätzlich zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet. Somit werden die Transparenz unseres Verwaltungshandelns gestärkt und die Informationsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger erhöht.*

Die EU-Umweltinformations-Richtlinie sieht nur für Einrichtungen in judikativer oder gesetzgebender Eigenschaft eine Ausnahmeoption vor. Der Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter in NRW nehmen jedoch keine gerichtlichen oder gesetzgeberischen Tätigkeiten wahr.

Dem LRH wird zwar per Verfassung, ähnlich wie bei den Gerichten, personelle Unabhängigkeit garantiert. Es handelt sich aber gleichwohl um eine oberste Landesbehörde. Daher wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bisherige Ausnahmeregelung aufgehoben.

Eine weitere Anpassung betrifft den Begriff der informationspflichtigen Stellen. Dieser wird nun im UIG NRW systematisiert. Es entfallen:

- Doppelnennungen;*
- die anwenderunfreundliche Spiegelstrichliste;*

- *die europarechtswidrige Beschränkung auf die umweltbezogene Tätigkeit der öffentlichen Hand.*

Eine materielle Beschränkung des Anwendungsbereiches ist damit aber nicht verbunden.

Weiterhin nehmen wir eine Präzisierung der Definition des Begriffs der Kontrolle juristischer Personen des Privatrechts durch informationspflichtige Stellen des Landes vor. Die Definition muss auch den Fall erfassen, bei dem sich die Anteilsmehrheit und damit die Kontrolle ausnahmsweise nur aus der Addition der Anteile von Bund und Land ergeben. Mit der Präzisierung wird eine Regelungslücke geschlossen.

Beispiel für einen Kontroll-Mix ist die GRS, die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit. Die GRS ist als GmbH organisiert, deren Gesellschafter sowohl öffentliche – unter anderem NRW – als auch private Organisationseinheiten sind:

- *öffentliche Träger: Bundesrepublik Deutschland (46 % der Anteile), Nordrhein-Westfalen (4 %), Freistaat Bayern (4 %);*
- *private Träger: Technische Überwachungs-Vereine (TÜV), Germanischer Lloyd (gemeinsam 46 % der Anteile).*

Öffentliche Träger haben hier insgesamt 54 % der Anteile am Unternehmen, aber eben nur in Summe der Bund- und Länderanteile.

Die Gesetzesänderungen sind weitere notwendige, gute und wichtige Schritte auf dem Weg zu mehr Transparenz im Verwaltungshandeln und zur Gewährleistung der Informationsfreiheit.

